

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nalini Chenchooliah

Beklagter: Minister for Justice and Equality

Tenor

Art. 15 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ist dahin auszulegen, dass er auf eine Entscheidung anwendbar ist, mit der in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der ein Drittstaatsangehöriger einen Unionsbürger zu einem Zeitpunkt heiratete, als dieser von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machte, indem er sich in den Aufnahmemitgliedstaat begab und sich dort mit dem Drittstaatsangehörigen aufhielt, anschließend aber in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrte, die Ausweisung des Drittstaatsangehörigen verfügt wird, weil er nicht mehr über ein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie verfügt. Folglich sind die einschlägigen in den Art. 30 und 31 der Richtlinie 2004/38 aufgestellten Garantien beim Erlass einer solchen Ausweisungsverfügung, die nicht mit einem Einreiseverbot einhergehen darf, heranzuziehen.

(¹) ABL C 152 vom 30.4.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. September 2019 – Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret AŞ/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Joaquín Nadal Esteban

(Rechtssache C-104/18 P) (¹)

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Verordnung [EG] Nr. 207/2009 – Absolute Nichtigkeitsgründe – Art. 52 Abs. 1 Buchst. b – Bösgläubigkeit bei Anmeldung der Marke)

(2019/C 383/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret AŞ (Prozessbevollmächtigte: J. Güell Serra und E. Stoyanov Edisonov, abogados)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carriello), Joaquín Nadal Esteban (Prozessbevollmächtigter: J. L. Donoso Romero, abogado)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 30. November 2017, Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret/EUIPO – Nadal Esteban (STYLO & KOTON) (T-687/16, EU:T:2017:853), wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Juni 2016 (Sache R 1779/2015-2) wird aufgehoben.

3. Der Antrag auf Nichtigerklärung der angegriffenen Marke wird zurückgewiesen.
4. Herr Joaquín Nadal Esteban und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen zu gleichen Teilen die Kosten, die der Koton Mağazacılık Tekstil Sanayi ve Ticaret AŞ im Verfahren im ersten Rechtszug in der Rechtssache T-687/16 und im Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

(¹) ABL C 152 vom 30.4.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 10. September 2019 – HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

(Rechtssache C-123/18 P) (¹)

(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran – Ersatz des Schadens, der der Rechtsmittelführerin durch ihre Aufnahme in die Liste der Personen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind, entstanden sein soll – Schadensersatzklage – Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union – Begriff des hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Unionsrechtsnorm – Beurteilung – Begriff der im Eigentum oder unter Kontrolle stehenden Gesellschaft – Begründungspflicht)

(2019/C 383/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schlingmann)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix und M. Bishop), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Tricot, M. Kellerbauer und C. Zadra, dann R. Tricot, C. Hödlmayr und C. Zadra)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Dezember 2017, HTTS/Rat (T-692/15, EU:T:2017:890), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Entscheidung über die Kosten wird vorbehalten.

(¹) ABL C 161 vom 7.5.2018.